

Infoblatt zur unterjährigen Verbrauchsinformation (UVI)

Warum erhalte ich jetzt eine unterjährige Verbrauchsinformation?

Am 01.12.2021 ist die novellierte Heizkostenverordnung ('HeizkostenV') in Kraft getreten. Damit wird die 'Energieeffizienz-Richtlinie' (EED) in deutsches Recht umgesetzt. Mit dieser Richtlinie haben sich die Staaten der Europäischen Union im Jahr 2018 verpflichtet, Energie effizienter, also wirksamer einzusetzen. Unter anderem soll auch der Energieverbrauch in Wohngebäuden reduziert werden. Der Gebäudeeigentümer muss demnach fernablesbare Ausstattung zur Verbrauchserfassung installieren und den Nutzern unterjährige Verbrauchsinformationen mitteilen.

Wozu dient die unterjährige Verbrauchsinformation?

Ein wichtiges Instrument zur Reduzierung der Verbräuche ist die unterjährige Verbrauchsinformation 'UVI' (neuer § 6a Abs. 1 und 2 HeizkostenV). Hiermit sollen Bewohner/Nutzer ab 2022 bei fernablesbarer Ausstattung zur Verbrauchserfassung monatlich Kenntnis über ihren Energieverbrauch für Heizung und Warmwasser erhalten - maßgeblich sind gesamte Kalendermonate. Denn nur wer seinen Verbrauch kennt, kann diesen auch reduzieren. Verringern Sie durch energieeffizientes Verhalten Ihre Kosten in der Jahresendabrechnung.

Welche Informationen erhalte ich jetzt monatlich?

Der geforderte Inhalt der UVI umfasst folgende Daten:

- den nutzerbezogenen Energieverbrauch in Kilowattstundenäquivalente (kWh äq) des letzten Monats
- ein Vergleich dieses Verbrauches mit dem Verbrauch des Vormonats (wenn Daten erhoben wurden)
- ein Vergleich dieses Verbrauches mit dem Verbrauch des entsprechenden Monats des Vorjahres (wenn Daten erhoben wurden)
- ein Vergleich mit dem Verbrauch eines normierten oder durch Vergleichstests ermittelten Durchschnittsnutzers derselben Nutzerkategorie nach DIN 94680

Woher kommen die Daten für die unterjährige Verbrauchsinformation?

Grundlage für die monatliche Bereitstellung der UVI ist die Fernauslesbarkeit der Zähler und Heizkostenverteiler in den Wohnungen und Gewerbeeinheiten. Fernablesbar ist nach § 5 Abs. 2 HeizkostenV eine Ausstattung zur Verbrauchserfassung, wenn sie ohne Zugang zu einzelnen Nutzeinheiten abgelesen werden kann. Die Montage von Submetering-Gateways (Datensammler) zur monatlichen Auslesung der Messgeräte ist zwingend notwendig.

Wie werden die Einheiten der elektronischen Heizkostenverteiler(EHKV) oder die m³ der Wasserzähler(WWZ) umgerechnet?

Die Berechnung bzw. Umrechnung in kWh äq erfolgen nach DIN 94680.

$$\text{EHKV: } \frac{(\text{Stand}_{\text{Anfang aktueller Monat}} - \text{Stand}_{\text{Anfang Vormonat}}) \cdot \text{Faktor}}{\text{Basisempfindlichkeit}} = \text{kWh äq} \quad \text{WWZ: } V \cdot 1,163 \cdot 50 \text{ K} = \text{kWh äq}$$

Faktor	= Bewertungsfaktor Heizkörper (ersichtlich auf letzter Heizkostenabrechnung)
Basisempfindlichkeit	= diese sind aus der VDI-Richtlinie 2077 Blatt 3.5 zu entnehmen
V	= Verbrauch im Monat in m ³

Warum wird ggf. ein Verbrauch mit '0' angegeben?

Die Anzeige des Verbrauchs mit '0' kann unterschiedliche Ursachen besitzen. Mögliche Gründe sind, dass ...

- im Vormonats- oder Vorjahreszeitraum ein anderer Nutzer die Wohnung bewohnt hat,
- im Vormonats- oder Vorjahreszeitraum die Zähler nicht fernauslesbar waren,
- der Verbrauch aufgrund einer Störquelle / Gerätedefekt nicht vorliegt.

Bei EHKV (elektronischen Heizkostenverteiltern): Wieso können EHKVs auch bei ausgeschalteter Heizung zählen?

Dies kann verschiedene Gründe haben und stellt keinen Mangel der nach DIN EN 834 geprüften und zugelassen Messgeräte dar.

Gründe können zum Beispiel sein:

Zur Frostschutzsicherung öffnet das Thermostatventil, durch gekippte Fenster wird der Temperaturunterschied für den Start der Messung erreicht, anhaltende Hitzeperioden in den Sommermonaten wodurch sich der Heizkörper aufwärmt usw.

Wie steht es um den Datenschutz?

Die installierten Zähler gewährleisten nach dem aktuellen Stand der Technik den Datenschutz und Datensicherheit. Maßgeblich dafür sind Vorgaben des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Die Daten dürfen nach § 6b HeizkostenV nur zum Zweck der Abrechnung und der Erfüllung der Informationspflichten erhoben werden. Der Eigentümer / Verwalter muss jeden Nutzerwechsel unverzüglich mitteilen, um zu gewährleisten, dass kein neu eingezogener Nutzer den Verbrauch des vorherigen Nutzers einsehen kann.

Auf welchem Wege erhalte ich meine unterjährige Verbrauchsinformation?

Der Nutzer erhält die UVI-Mitteilung per Postbrief mit allen für ihn notwendigen Informationen oder eine E-Mail als Mitteilung, dass eine neue UVI im Nutzerportal zur Verfügung steht. Wir bitten um Beachtung, dass aus datenschutzrechtlichen Gründen kein Versand von Verbrauchsinformationen als Anhang einer E-Mail erfolgen kann. Ihre ggf. mitgeteilte Mail-Adresse wird entsprechend des Datenschutzes ausschließlich für diesen Zweck verwendet. Der UVI-Nutzerzugang zum Online-Portal des Messdienstes (siehe Begrüßungsschreiben -Ihre Zugangsdaten-) ist durch den eingeschränkten Funktionsumfang übersichtlich gehalten sowie selbsterklärend.

Sind die Kosten für die unterjährige Verbrauchsinformation umlegbar?

Ja, diese Kosten gehören gemäß § 7 Abs. 2 HeizkostenV zu den umlegbaren Betriebskosten der zentralen Heizungsanlage. Bitte beachten Sie außerdem, dass für den Postbriefversand erhöhte Kosten entstehen.

Kann ich dem Erhalt einer unterjährigen Verbrauchsinformation widersprechen?

Die HeizkostenV sieht nicht vor, dass mit vertraglichen Vereinbarungen einer unterjährigen Verbrauchsinformation wirksam widersprochen werden kann (vgl. HeizkostenV § 2 'Vorrang vor rechtsgeschäftlichen Bestimmungen').

Wo finde ich noch mehr Informationen zur neuen Heizkostenverordnung?

Bei Interesse finden Sie auf folgender Webseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zusätzliche Themenbeiträge sowie den Link zur novellierten HeizkostenV:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Gesetze/Energie/HeizkostenV.html>

*1 Umweltbundesamt: Abschlussbericht. Verständliche monatliche Heizinformation als Schlüssel zur Verbrauchsreduktion, S. 23